

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	24 (1915)
Artikel:	Ein Bürgerrechtsbrief der Fastnachts-Narren-Gesellschaft in Zug
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-159159

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heißen etwelcher Herren uß dem Isenen Kasten dargegen geben hab, so man des H. Landammann Schmid sel. Herren Söhnen¹ verehrt hat Gl. 154 β 4½.

1694. Goldschmied Franz Büeler erneuert für sich und seinen Sohn Sebastian Andreas das Landrecht.

1702. Goldschmid Martin Gasser hat abgemacht, daß er vor Rat dem Landweibel zuo stark zuogeredt Gl. 11 β 10.

1730, Aug. 20. Wegen den alten Verehrflaschen — Herr Salzdirektor Reding soll solche zu handen nehmen und so gut als möglich versilberen.

1730, Dez. 23. Erstattete Relation wegen abgelegter Rechnung an Herrn Salzdirektor Reding wegen burgundischem Salzgeld — daß die silbernen Flaschen Gl. 95 und für Korn Gl. 1500 verrechnet — erkennt und genehmigt mit geziemendem Dank — und sollen noch 2 gleiche Flaschen gemacht werden — ist eingestellt wegen dem Flaschen machen.

Dr. Benziger.

Ein Bürgerrechtsbrief der Fastnachts-Narren-Gesellschaft in Zug.

Nachstehender Abdruck einer in Privatbesitz befindlichen Urkunde dürfte einen Beitrag bilden zur Geschichte der *Zugerkappe*, welche wohl einem ebenso originellen wie harmlosen Fastnachtsulk entsprungen ist, wie der Name der hochmögenden Japanesen in Schwyz, der so wenig eine gelbe Gefahr für Europa bedeutet, wie der unüberwindliche Rat der Stadt und Landschaft Zug am schmutzigen Donnerstag je Einfluß hatte auf die Gestaltung der politischen Weltkarte.

Franz Viktor Schorno, Sohn des Landammann Diethelm, wurde Landschreiber zu Schwyz 1680 und war Landvogt

¹ Landammann Joh. Franz Schmid von Bellikon von Uri und dessen Söhne Sebastian Peregrin und Johann Martin.

im Gaster um 1700. Seine Söhne waren Franz Anton, des Rats und St. gallischer Obervogt auf Iberg und Toggenburg, und Joseph, Oberst-Wachtweister in spanischen Diensten.

Die Verurkundung lautet:

„Dem Hochgeachten Wohl Edlen Gestrengen Ehrenvesten Frommen Vornemmen Vorsichtigen Ehrsamen vnd Weisen Herrn Herrn Victor Schorno Hochloblichen Orths Schweiz Wohl meritirter Wohl Erfahrener Landtschreiber sambt Seiner Wohl Edelgebohrnen Ehr vnd Tugentreichen Fr. Frauwen Gemahlin vnd Liebsten Kindern insgesamt vnsern Gruoß etc.

Wägen gar zu instendigem anhalten seufzen vnd klagen der Wohl Edelgebohrnen Fr. Frauw sambt ihren aller Liebsten Jungfrn Töchtern insgesamt des Wohl Edlen Ehrenvesten Herrn Herrn Landtschreiber Victor Schorno, Weilen das gemälter Herr Sambt 2 Herren Söhnen als Burger vnd Landtgenossen Einer Hoch Loblichen statt vnd Landt Zug sind auf vnd angenommen worden, weilen der Herr Landtschreiber nit wenig vnd deren gar großen Dienst vnser statt vnd Landt Zug bewisen vnd erzeigt hatt, also das man kaum von Einem gebohrnen von Zug ein mahlen erfahren hat. Also diser vnd anderer Vrsach wägen hatt Einer hochloblichen Stadt Zug hochweiser vnd Vnüberwindlicher Rath zu Zug beschlossen vnd Einheilig erkänt, das obgemälten Herren Herren Landschreiber Victor Schorno Wohl Edle Gebohrne Ehr vnd Tugentreiche fr. Frauw Gemahlin Maria Magdalena Rüettenerin sambt seinen aller Liebsten Wohl Edel gebohrnen Jungfr. Töchtern: fr. Tochter Maria Anna vnd Maria Rosa wie auch Maria Magdalena sollen von ießen vnd alle Zeit für bürgerin vnd mitgenossen Einer Hochloblichen Statt vnd Ambt Zug sollen an vnd aufgenommen sein, also das sie ale Freyheit Rächt vnd gerechtigkeit sollen genießen vnd haben als wie ein jeder so zu Zug gebürtig und Haus Haab ist, Sie sollen auch Macht vnd gewalt haben am schmutzigen Donnerstag wie wihr

anderen Narren von Zug herum zu laufen oder zu fahren nach ihrem belieben, doch das sie sollen verpflichtet zu sein Vnser Statt vnd Ambt Einen hochweisen vnd vnüberwindlichen Radt von Zug zu beschützen vnd defendieren, auch das sie alle 3 Jahr aufs wenigst ihr Rächt vnd Landträcht ernüweren vnd renovieren sollen, auch das sie alle Jahr ein Jahr vm das ander eine große neuwe Kellen nacher Zug bringen oder durch andere gewüße Leütt überschikhen sollen den Hirs dermit in alle Wält auszutheilen wie Sie sälbst auch ein Jetwedere aus ihnen einen Hirs Kolben sambt statt vnd ihrer eigenen Libery zu empfangen haben. Wünschet derohalben Ein hochlobliche statt vnd Ambt Zug sambt einem Hochweisen vnd vnüberwindlichen Radt gemeldten Fr. Fr. Landschreiber vnd allen Liebsten Fr. von Jungfrau Töchtern alles Glück Heil vnd Wohlfahrt. Wan Sie würden nacher Zug kommen wird man sie mit der sapientz Köpfen Krönen welche allen Narren von Zug rächt vnd tauglich ist. Also beschlossen vnd erkannt 26 tag Hornung welcher ist das Tittular fäst aller Zuger 1699. Vnd bekreffigt mit dem statt vnd Landt Sigill aller Narren.

Monsieur Vogt stattschreiber zu Zug.“

Das Siegel hängt an drei Seidenbändchen — weiß, blau, weiß — und besteht aus einem rund geschnittenen 3 cm im Durchmesser haltenden Papier, mit dem Zugerwappen, darüber eine Narrenkappe. Die Zugerbinde und die Kappe sind mit blauer Kalkfarbe tingiert. Das Ganze befindet sich in einer Papierkapsel. Der Brief ist mit schlechter Tinte auf gewöhnliches Papier geschrieben, $37 \times 29\frac{1}{2}$ cm, und von der Rückseite mit gemustertem Tapetenpapier eingefaßt.

Alles macht einen durchaus narrenmäßigen Eindruck.

St.

